

# Der Designvertrag

von Rechtsanwältin Katja Schubert / Julia Schubert  
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: 2007

# Der Designvertrag

<b>1. Was ist ein Designvertrag? .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Wie kommt der Designvertrag zustande?.....</b>	<b>2</b>
2.1 Kein Schriftformerfordernis .....	2
2.2 Vorteile eines schriftlichen Designvertrages .....	3
<b>3. Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Designvertrag? ..</b>	<b>4</b>
3.1 Designvertrag als Dienstvertrag .....	4
3.2 Designvertrag als Werkvertrag .....	4
<b>4. Die „Soll-Beschaffenheit“ der Leistung im Werkvertragsrecht .....</b>	<b>5</b>
4.1 Vertraglich vereinbarte und vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit .....	6
4.2 Die übliche Beschaffenheit .....	6
<b>5. Die Rolle der Leistungsbeschreibung im Designvertrag.....</b>	<b>6</b>
<b>6. Der juristische Nutzen der Dokumentation von Kundenmeetings .....</b>	<b>8</b>
<b>7. Die Abnahme im Werkvertragsrecht .....</b>	<b>9</b>
<b>8. Weitere Pflichten im Designvertrag.....</b>	<b>9</b>

## 1. Was ist ein Designvertrag?

Der Designvertrag verpflichtet den Designer dazu, einen Gebrauchsgegenstand oder ein Kommunikationsmedium für seinen Auftraggeber – Unternehmen oder Agentur - zu entwerfen und zu gestalten oder an Entwurfs- und Gestaltungsarbeiten mitzuwirken. Art und Umfang der gegenseitigen Pflichten aus einem Designvertrag hängen davon ab,

- was die Parteien individuell vereinbart haben,
- was sie gegebenenfalls ergänzend in ihren AGB geregelt haben,
- und was das Gesetz für den jeweiligen Vertragstypus vorsieht, der sich aus der individuellen Vereinbarung ergibt.

## 2. Wie kommt der Designvertrag zustande?

Wann ein Designvertrag zwischen dem Designer und dem Auftraggeber verbindlich zustande kommt, der die vergütungspflichtige Erstellung von Design zum Gegenstand hat, ist oftmals schwierig abzugrenzen, da der Designer häufig bereits Leistungen im Vorfeld eines Vertragsverhältnisses erbringt, um dem potentiellen Auftraggeber eine Entscheidungsgrundlage für die erhoffte Auftragserteilung zu liefern. Hierbei wird oft nicht deutlich, wo die kostenlosen Akquiseleistungen aufhören und wo die vergütungspflichtigen Designleistungen anfangen.

### 2.1 Kein Schriftformerfordernis

Für den Designvertrag besteht, wie für fast alle anderen Vertragsarten auch, Formfreiheit, d.h. auch mündlich geschlossene Verträge oder Verträge, die sich aus schlüssigen Handlungen der Parteien ergeben, haben bindende Wirkung.

Jeder Vertrag, so auch der Designvertrag, besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme.

In der Praxis sieht es oft so aus, dass der potentielle Auftraggeber beim Designer ein geeignetes Angebot für seine mitgeteilten Anforderungen anfordert und der Designer dem potentiellen Auftraggeber ein individuelles Angebot erstellt, in dem die Leistun-

gen und die jeweiligen Honorarsätze festgehalten sind. Durch die Auftragsbestätigung des Kunden kommt dann ein Vertrag zu den im Angebot aufgestellten Konditionen zustande. Dies kann mündlich, telefonisch, per eMail oder Fax passieren und bedarf zu seiner Wirksamkeit eben nicht der Schriftform.

Ändert der Auftraggeber das Angebot des Designers ab, so gilt die Übermittlung des abgeänderten Angebots als Ablehnung des ursprünglichen Angebots und als Stellung eines neuen Angebots zu den abgeänderten Bedingungen. Der Designer kann nun seinerseits dieses neue Angebot annehmen – oder auch ablehnen.

Wird dieses Prozedere in Textform vollzogen, also per eMail, Fax oder Brief, haben die Parteien bereits mehr Rechtssicherheit erlangt, als es durch die zwar rechtlich wirksame, im Konfliktfall aber schwierig nachzuweisende und mitunter auch unklare mündliche Auftragserteilung der Fall wäre.

## **2.2 Vorteile eines schriftlichen Designvertrages**

Im Idealfall sind die Rechte und Pflichten der Parteien jedoch in einem schriftlichen, von beiden Seiten unterzeichneten Dokument festgeschrieben. Ein schriftlicher Designvertrag bietet folgende Vorteile:

- Der Designer kann nachweisen, dass für seine Leistungen eine bestimmte Vergütung vereinbart war.
- Der Auftraggeber kann nachweisen, dass die Zahlung der vereinbarten Vergütung an bestimmte Leistungen geknüpft war.
- Umfang und Grenzen der Leistungspflichten werden von den Parteien genauer bedacht und hierdurch wird zugleich Klarheit geschaffen, was die Parteien eigentlich wollen

Schon durch die Notwendigkeit der exakten Formulierung wird der genaue Umfang der Leistungspflicht genauer bedacht und Kommunikationsklarheit zwischen den Parteien sicherer hergestellt. Und nur eine möglichst genaue Definition des Leistungsumfangs kann auch sicher den eigenen Haftungsumfang begrenzen. Soweit keine gesonderten Vereinbarungen zur Konkretisierung oder Einschränkung der Leistung

getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, deren abstrakte Ausgestaltung aber nur selten allen Aspekten des individuellen Auftragsverhältnisses gerecht werden wird. Es sollte sich daher von vornherein jeder gut überlegen, was er wirklich leisten kann, und dies so genau wie möglich vertraglich fixieren.

### **3. Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Designvertrag?**

Was genau zum Inhalt des Vertrages wird, ist, neben den individuellen Vereinbarungen des Vertrages selbst oder einbezogener AGB, vor allem dem Gesetz zu entnehmen und richtet sich danach, wie der geschlossene Vertrag juristisch einzuordnen ist.

#### **3.1 Designvertrag als Dienstvertrag**

Wird der Designer für eine Agentur oder ein Unternehmen beratend tätig, etwa um bei der Strategiefindung für Werbeaufträge mitzuwirken, liegt in der Regel ein Dienstvertrag gemäß § 611 BGB vor. Bei einem Dienstvertrag stehen sich die Pflicht, die versprochenen Dienste zu leisten, und die Pflicht zur vereinbarten Vergütung gegenüber, und zwar unabhängig von einem bestimmten durch diese Dienste herbeizuführenden Erfolg, bzw. Leistungsergebnis. Beim Dienstvertrag wird nicht ein fertiges Design ("Werk") geschuldet, sondern eben das Dienstleisten. Bei Dienstverträgen liegt die Projektverantwortung typischerweise nicht bei dem Designer, dieser trägt nicht das Erfolgsrisiko für das Gelingen oder Nichtgelingen von Maßnahmen, sondern hat seine Pflichten erfüllt, wenn er seinerseits pflichtgemäß geleistet (beraten, mitgewirkt, unterstützt, mitgearbeitet etc.) hat.

Dienstverträge sind tätigkeitsorientiert; vergütet wird die Tätigkeit und nicht ein spezielles Arbeitsergebnis. (Typisches, aber keineswegs zwingendes Merkmal eines Dienstvertrages ist daher eine Bezahlung nach Arbeitsstunden.)

#### **3.2 Designvertrag als Werkvertrag**

Soll dagegen der Designer eine bestimmte Kampagne erarbeiten, Slogans oder Logos entwerfen, Werbemittel gestalten etc., ist die dahingehende Vereinbarung als Werkvertrag zu qualifizieren. Die vertragstypische Pflicht aus einem Werkvertrag be-

steht gemäß § 631 BGB in der Herstellung des versprochenen Werkes. Ein Werk in diesem Sinne muss nicht notwendig ein körperliches Produkt sein, unter "Werk" ist jedes Leistungsergebnis zu verstehen, das die Parteien definiert haben. Auch die Konzeption und Durchführung einer Promotionsveranstaltung kann Gegenstand eines Werkvertrages sein. Anders als beim Dienstvertrag schuldet der Designer hier aber nicht nur das reine, pflichtgemäße Tätigwerden nach den Vorgaben des Kunden, sondern eben einen ganz bestimmten Leistungserfolg. Er hat erst dann seine vertraglichen Pflichten erfüllt und auch erst dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn er das vertraglich vereinbarte Leistungsergebnis (Logo-Entwurf, Modekollektion, Screendesign etc.) fertiggestellt hat.

Häufig können auch Mischformen vorliegen, also Verträge, die sowohl werkvertragliche als auch dienstvertragliche Elemente aufweisen (oder auch kaufrechtliche, wie beim Werklieferungsvertrag, der sich gemäß § 651 BGB auf die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Sachen bezieht, was z.B. die Gestaltung von Webdesigns oder Entwicklung von spezieller Software betrifft). Dabei richtet sich die Einordnung des Vertrages dann nach der Frage, wo der Schwerpunkt des Rechtsgeschäfts liegt. Das wird im Bereich Design in den häufigsten Fällen das Werkvertragsrecht der §§ 631 – 651 BGB sein.

#### **4. Die „Soll-Beschaffenheit“ der Leistung im Werkvertragsrecht**

Unter „Soll-Beschaffenheit“ ist diejenige Beschaffenheit zu verstehen, die das Design aufweisen muss, um als vertragsgemäße Leistung zu gelten. Nur dann, wenn die gelieferten Designleistungen der Soll-Beschaffenheit entsprechen, hat der Designer seine vertraglichen Pflichten aus dem Designvertrag erfüllt und eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung erbracht.

Die Frage, ob das abgelieferte Design (oder der Designentwurf) eine vertragsgemäße und mangelfreie Leistung darstellt, entscheidet sich nach § 633 BGB.

Dieser definiert die im Vertrag übernommene Pflicht zur Herstellung des Werkes (hier eines „Firmenlogos“) genauer und verlangt, es dem Kunden mangelfrei zu verschaffen.

#### **4.1 Vertraglich vereinbarte und vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit**

Mangelfrei ist ein Werk in erster Line dann, wenn es die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB). Sofern eine bestimmte Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, bestimmt sich die Soll-Beschaffenheit dadurch, was die Parteien vertraglich vorausgesetzt haben.

Die Soll-Beschaffenheit des Designs wird also durch sämtliche Informationen, die in das Vorgespräch einfließen, mit geprägt, z.B. durch die mitgeteilten Kommunikationsziele des Auftraggebers, seine Vorgaben zum Unternehmensimage, die Erläuterungen zu einer vorhandenen CI oder die klar erkennbaren Verwendungsabsichten.

Geht das gelieferte Design oder der vorgelegte Designentwurf an den vertraglich vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Eigenschaften vorbei, liegt ein Sachmangel im rechtlichen Sinne vor – unabhängig davon, ob das Design ansonsten brauchbar ist.

#### **4.2 Die übliche Beschaffenheit**

Lassen die (mündlichen oder schriftlichen) Abreden zwischen den Parteien nicht erkennen, welche Beschaffenheit für die Designleistungen vorgesehen ist, so müssen diese der üblichen Beschaffenheit entsprechen, die vergleichbare Designleistungen aufweisen und die man für vergleichbare Designleistungen erwarten kann.

### **5. Die Rolle der Leistungsbeschreibung im Designvertrag**

Die Leistungsbeschreibung im Vertrag legt die Soll-Beschaffenheit des zu gestaltenden Designs fest. Die Soll-Beschaffenheit ist, wie oben gesehen, der Maßstab für die Mängelfreiheit der Designleistung und für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Die Leistungsbeschreibung findet sich in einem Vertrag üblicherweise unter dem Vertragspunkt „Vertragsgegenstand“, „Vertragliche Pflichten“, „Leistungspflichten“ ö. ä. Die Leistungsbeschreibung ist im Vertrag faktisch die Stelle, an der die Mängelgewährleistung und die Haftung geregelt werden. Denn wirksamste Methode, die eige-

ne Haftung auf das zu begrenzen, was auch tatsächlich gewährt (und hinsichtlich der eigenen Leistungsfähigkeiten eingeschätzt werden kann), ist es, sich vertraglich auch nur so weit zu verpflichten, wie es den eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Designers entspricht.

Gleichzeitig sorgt die exakte Festlegung der Leistungspflichten für die notwendige Kommunikationsklarheit mit dem Auftraggeber und verhindert im Idealfall spätere Auseinandersetzungen über unterschiedliche Auffassungen über die Arbeitsweise.

Da die Gestaltung von Designs und Desingentwürfen ein kreativer Prozess und ein stückweises Herantasten an Geschmack und Aussageabsicht des Auftraggebers ist und es schwer möglich ist, das Ergebnis des kreativen Schaffensprozesses im voraus sprachlich abzubilden, sollte die Leistungsbeschreibung die Spielregeln für den kreativen Schaffensprozess in seinen verschiedenen Phasen und die korrespondierende Kommunikation mit dem Auftraggeber festlegen.

Für den Designer ist es wichtig, dass Mängel in seinen Entwurfsleistungen, oder auch nur Abweichungen von den ästhetischen Vorstellungen des Auftraggebers, frühestmöglich korrigiert werden, um den Schaffensprozess in eine erfolgreiche Richtung zu führen. Für den Designer ist es ebenso wichtig, im Zuge seines Schaffensprozesses, Stück für Stück verbindliche Leistungskonkretisierungen zu erhalten.

Die Leistungsbeschreibung in einem Designvertrag sollte folglich eine Phase vorsehen, in der Grobentwürfe, bzw. Rohentwürfe erstellt werden, eine Phase, in der die Entwürfe zum Feinentwurf ausgearbeitet werden und ggf. eine Phase, in der die Entwürfe für die vertraglichen Zwecke einsetzbar sind. Die jeweiligen Phasen der Gestaltungsarbeiten sollten mit der Verpflichtung des Auftraggebers verknüpft werden, die Leistungsergebnisse abzunehmen, damit diese dem Designer als verbindliche Grundlage für die weitere Ausarbeitung dienen können.

Diese Vorgehensweise, in der die Anforderungen an das zu erstellende Design nach und nach konkretisiert und für verbindlich erklärt werden, sichert den Designer auch dagegen ab, wegen wechselnder Geschmacksvorstellungen des Kunden unbezahlte zusätzliche Arbeit leisten zu müssen. Stellt der Auftraggeber nach der Abnahme ei-

ner Designleistung fest, dass ihm die Gestaltung nicht zusagt, liegt kein Mangel, sondern ein Änderungswunsch vor – denn der Designer hat sich ja an die verbindlichen Leistungsvorgaben gehalten. Nimmt er jetzt noch Änderungen vor, handelt es sich um eine Zusatzleistung, für die er eine zusätzliche Vergütung verlangen kann. Verzögert sich die Fertigstellung des Designs durch zwischenzeitige Änderungswünsche, hat der Designer diese Verzögerung nicht zu vertreten und haftet nicht wegen Verzugs.

Über die Möglichkeit hinaus, das etappenweise Prozedere der Designentwicklung vertraglich festzulegen, besteht im Designvertrag auch die Möglichkeit, dem Auftraggeber die Erteilung der relevanten Informationen als Mitwirkungspflicht im Sinne des § 642 BGB aufzuerlegen. Hierdurch hat der Designer die Möglichkeit, seine eigenen Leistungen zu verweigern, wenn der Auftraggeber es unterlässt, die Leistungsanforderungen zu spezifizieren und er kann darüber hinaus eine Entschädigung verlangen, wenn es durch die Vernachlässigung von Informationspflichten zur Verzögerung der Annahme der Leistungen kommt.

## **6. Der juristische Nutzen der Dokumentation von Kundenmeetings**

Da die für die Vertragserfüllung maßgebliche Soll-Beschaffenheit des Designs durch die Kommunikation mit dem Auftraggeber festgelegt und konkretisiert wird, sollte der Designer Kundenmeetings möglichst genau dokumentieren.

Zum einen bietet die Dokumentation solcher Meetings eine wertvolle Gedächtnisstütze für den Designer, die angesichts nicht selten langwieriger Entwicklungsprozesse für die notwendige Klarheit sorgen kann, nicht nur für die eigene Arbeit sondern ggf. auch bei Konflikten und Kommunikationsschwierigkeiten im späteren Projektverlauf. Sollte ein missglückter Projektverlauf gar in eine gerichtliche Auseinandersetzung münden, kann die fortlaufende Dokumentation von Meetings und Gesprächen der Schlüssel für die erfolgreiche Tatsachendarlegung sein.

Vor allem dann, wenn auf eine schriftliche Fixierung des Designvertrages verzichtet wird, oder die Leistungsvorgaben nur ungenau beschrieben werden, bieten solche

Protokolle ein wichtiges juristisches Auffangnetz oder eine sinnvolle Ergänzung zum Designvertrag. Bei besonders wichtigen Besprechungen sollte zudem eine Gegenzeichnung der Dokumentation durch den Auftraggeber verlangt werden. Im Designvertrag empfiehlt sich eine entsprechende Klausel, die dem Designer die Möglichkeit einräumt, die Gegenzeichnung von Gesprächsprotokollen zu verlangen und die Leistungen für den Fall, dass keine Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls erfolgt, zu verweigern.

## **7. Die Abnahme im Werkvertragsrecht**

Der Auftraggeber ist gemäß § 640 BGB zur Abnahme des Werkes verpflichtet, wenn dieses vertragsgemäß hergestellt wurde, d. h. er kann einen Entwurf, der fachgerecht angefertigt wurde und allen seinen Vorgaben gerecht wird, nicht ablehnen, nur weil er ihm womöglich am Ende doch nicht gefällt. Die Leistung des Designers ist dann erfüllt und muss entsprechend vergütet werden.

Liegt allerdings ein Mangel vor, kann der Kunde die Abnahme des Werkes (und damit seine Bezahlung) verweigern. Er hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung zu verlangen. Folgende Ansprüche ergeben sich:

- Behebung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks (§ 635 BGB),
- die Mangelbeseitigung durch den Kunden selbst, der die dazu erforderlichen Aufwendungen ersetzt verlangen kann (§ 637BGB),
- die Minderung der Vergütung (§ 6378 BGB),
- der Rücktritt vom Vertrag (§ 636 BGB) oder
- sogar Schadensersatz (setzt Verschulden voraus).

## **8. Weitere Pflichten im Designvertrag**

Hinzu kommen weitere gesetzliche Regelungen etwa aus dem allgemeinen Schuldrecht, die jeden Vertragspartner zu gegenseitiger Rücksichtnahme auf Rechte und Interessen des anderen verpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB).



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de  
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378  
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26  
D-10997 Berlin